

# Deutsche Bäcker- und Konditoren-Zeitung

Organ des Zentralverbandes der Bäcker, Konditoren, Lebkübler u. der Arbeiterschaft in der Süßwaren-, Keks-, Marmeladen- u. Teigwarenindustrie

Verbandsmitglieder erhalten das Blatt unentgeltlich. Abonnement pro Quartal 10 MR.

Erliebt jeden Mittwoch  
Redaktionsschluss Sonnabend nachm. 3 Uhr

Insertionspreis pro lediggehaltene Nonpareillezeile 3 MR., für Zahlstellen 1 MR.

## Das Arbeitsnachweisgesetz

Am 1. Oktober 1922 tritt das Arbeitsnachweisgesetz in Kraft. Leider wurde den Wünschen der Arbeiter in keiner Weise entsprochen. Die gewerbsmäßigen Stellenvermittlungen bleiben noch bis 1. Januar 1931 bestehen, und mit diesem Zeitpunkt erhält die erteilte Erlaubnis zum Gewerbebetrieb eines Stellenvermittlers. Solchen Stellenvermittlern, die zu dieser Zeit das Gewerbe mindestens seit dem 2. Juli 1910 auf Grund behördlicher Erlaubnis ausüben, ist eine angemessene Entschädigung zu gewähren. Eine neue Erlaubnis darf von der Inkraftsetzung dieses Gesetzes zum Gewerbebetrieb eines Stellenvermittlers nicht erteilt, verlängert oder übertragen werden. Der Gewerbebetrieb der bestehenden Stellenvermittler wird der Aufsicht der für den Betriebsort zuständigen Arbeitsnachweiszämter unterstellt.

Als gewerbsmäßige Stellenvermittlung gilt auch die gewerbsmäßige Herausgabe von Stellenlisten, einschließlich ihnen gleichzuachender Sonderdrucke und Auszüge aus periodischen Druckschriften. Dagegen werden Zeitungen, Zeitschriften, Fachblätter oder ähnliche periodisch erscheinende Druckschriften von den Bestimmungen dieser Paragraphen nicht betroffen.

In diesen Bestimmungen des § 48 ist eine große Lücke offen gelassen, die recht vielen gerissen, auf die Notlage der unorganisierten Arbeiter spekulierenden Zeitungsverlegern eine gewinnbringende Einahmequelle sichert. Für manche Berufe wird dadurch die geordnete Arbeitsvermittlung in den Arbeitsnachweisen in Frage gestellt. Das trifft besonders für die Konditoren zu, wo insbesondere die von Privatunternehmern herausgegebenen Zeitschriften in der Hauptache durch die Einnahmen aus den Gehilfentreinen bei der Inseration um Stellengesuche erhalten werden. Nebenher sehen wir, daß durch diese Arbeitsvermittlung die schlimmste Lohndruckerrei erfolgt und von der Einhaltung tariflicher Löhne überhaupt keine Rede ist. Ein solcher Zustand, durch den die Ausbeutung besonders der jungen, unverschuldeten Gehilfen dem Unternehmertum spielend leicht möglich ist, kann nicht mehr länger bestehen, er muß unter allen Umständen durch Gesetz bald verboten werden.

Die nach dem Gesetz vorhandenen oder zu errichtenden öffentlichen Arbeitsnachweise sind ermächtigt und können durch das Reichsamt für Arbeitsvermittlung oder die obersten Landesbehörden verpflichtet werden, neben ihrer Tätigkeit der Arbeitsvermittlung von Arbeitern und Angestellten, sowie der Mitwirkung bei der Durchführung von gesetzlichen Unterstützungsmaßnahmen für Arbeitslose, auch ihre Tätigkeit auf die Berufsbewerbung und Lehrstellenvermittlung nach dem vom Reichsamt im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat erlassenen allgemeinen Bestimmungen zu erstrecken. In der Regel ist für den Bezirk jeder unteren Verwaltungsbehörde ein öffentlicher Arbeitsnachweis zu errichten. Für mehrere Gemeinden, die zu verschiedenen Ländern gehören, können die beteiligten obersten Landesbehörden anordnen, daß ein gemeinsamer öffentlicher Arbeitsnachweis errichtet wird. Den öffentlichen Arbeitsnachweis errichtet die Gemeinde oder der Gemeindeverband.

Die Säkungen erlässt die Errichtungsgemeinde im Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschuß. Einigen sie sich nicht, so entscheidet die Gemeindeaufsichtsbehörde nach Aufführung des Verwaltungsausschusses des Landesamtes. Die Säkung kann bestimmen, daß für weibliche Arbeitnehmer besondere Abteilungen unter sachgemäßer weiblicher Leitung zu errichten sind. Der öffentliche Arbeitsnachweis wird von der Errichtungsgemeinde verwaltet.

Für jeden öffentlichen Arbeitsnachweis ist ein Verwaltungsausschuß zu bilden. Er besteht aus dem Vorsitzenden des öffentlichen Arbeitsnachweises oder einem seiner Stellvertreter und mindestens je 3 Arbeitgebern

und Arbeitnehmern als Beisitzer. Die Zahl der Arbeitgeber und Arbeitnehmer muß gleich sein. Unter den Beisitzern sollen sich Frauen befinden. Vertreter der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber gelten als Arbeitgeber, Vertreter wirtschaftlicher Vereinigungen der Arbeitnehmer als Arbeitnehmer im Sinne der Vorschrift. Auf jeden Beisitzer entfällt ein Stellvertreter. Die Stellvertreter der Beisitzer sind ebenso wie die Stellvertreter des Vorsitzenden berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses ohne beratende und beschließende Stimme teilzunehmen. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden von der Errichtungsgemeinde bestellt. Vor der Bestellung ist der Verwaltungsausschuß zu hören. Erhebt mehr als die Hälfte der Beisitzer Einspruch, so ist die Bestellung nur mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses des Landesamtes zulässig. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter dürfen ohne Zustimmung des Verwaltungsausschusses weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer sein. Die Beisitzer und ihre Stellvertreter bestellt die Errichtungsgemeinde. Sie ist dabei an Vorschlagslisten der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gebunden. Die Vorschläge sind durch öffentliche Bekanntmachungen in offizieller Weise einzufordern. Liegen mehrere Vorschlagslisten vor, so sind auf sie die Arbeitgeberbeisitzer nach der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer, die Arbeitnehmerbeisitzer nach der Zahl der Mitglieder, die den vorgeschlagenen wirtschaftlichen Vereinigungen im Arbeitsnachweiszirk gehörigen, zu verteilen. Werden keine Vorschlagslisten eingereicht oder sind keine als Vorschlagskörper geeignete wirtschaftliche Vereinigungen vorhanden, so bestellt die Errichtungsgemeinde die Beisitzer aus den Reihen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Gegen die Nichtzulassung einer Vorschlagsliste oder gegen die Verteilung der Beisitzer auf die Vorschlagslisten kann jede vorgetragene Vereinigung Beschwerde bei der Gemeindeaufsichtsbehörde einlegen. Diese entscheidet nach Aufführung des Verwaltungsausschusses des Landesamtes.

Als Beisitzer bestellt können nur Rechtsangestellte werden, die mindestens 24 Jahre alt und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind. Sie müssen mindestens 6 Monate im Bezirk einer der Errichtungsgemeinden wohnen und beschäftigt sein. Die Beisitzer werden auf 3 Jahre bestellt und verwalten ihr Amt als unentgeltliches Ehrenamt; doch können ihnen für die Teilnahme an den Sitzungen angemessene Entgelte und Erfüllung der Reisekosten gewährt werden.

Der Verwaltungsausschuß stellt, soweit nicht Gesetz oder Säkungen entgegenstehen, die Grundsätze für die Geschäftsführung auf und regelt diese im Rahmen des Gesetzes und der Säkungen durch die Geschäftskodnung. Jedes Mitglied des Verwaltungsausschusses ist die Anwesenheit in den Diensträumen des Arbeitsnachweises während der Geschäftsstunden gestattet. Mit Zustimmung des Vorsitzenden oder auf Beschluß des Verwaltungsausschusses kann es die Verlegung von Büchern, Akten oder sonstigen Urkunden und Belegen verlangen.

Die Sitzungen finden auf Veranlassung des Vorsitzenden, so oft Bedürfnis vorliegt, jedoch mindestens vierteljährlich, statt.

Der Geschäftsführer und die Arbeitsvermittler werden von der Errichtungsgemeinde auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses bestellt. Der Geschäftsführer muß die erforderliche Sachkenntnis auf dem Gebiete der Arbeitsvermittlung besitzen.

Die Landesämter für Arbeitsvermittlung sind die zuständigen Aufsichts- und Beschwerdestellen gegenüber den öffentlichen Arbeitsnachweisen. Sie werden für Länder, Provinzen oder andere größere Bezirke durch die oberste

Landesbehörde errichtet. Die Verfassung wird durch das oberste Landesamt geregelt. Vor Änderung der Verfassung ist der Verwaltungsausschuß zu hören. Der Verwaltungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden des Landesamtes oder einem seiner Stellvertreter und mindestens je vier Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Vertretern der Errichtungsgemeinden im Bezirk des Landesamtes als Beisitzer. Auch hier kommen die Bestimmungen in Anwendung wie bei den öffentlichen Arbeitsnachweiszämtern, daß nur Vertreter der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Betracht kommen können.

Das Reichsamt für Arbeitsvermittlung führt im Einvernehmen mit den obersten Landesbehörden die sachliche Aufsicht über die Durchführung des Gesetzes. Der Verwaltungsrat besteht aus dem Präsidenten des Reichsamtes oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden und je 4 Vertretern der öffentlichen Körperschaften der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Unter ihnen muß mindestens eine Frau sein. Es können weiter Sachverständige auf dem Gebiete des Arbeitsnachweises, darunter auch Frauen, als ständige Gutachter mit beratender Stimme in den Verwaltungsrat berufen werden.

In den öffentlichen Arbeitsnachweisen sind nach Bedarf Fachabteilungen zu bilden. Verwandte Berufe können in eine Fachabteilung zusammengefaßt werden. Für jede Fachabteilung ist ein Fachausschuß zu bilden. Für die Zusammensetzung gelten die oben erwähnten Bestimmungen über den Verwaltungsausschuß.

Die Vermittlungstätigkeit ist für Arbeitgeber und Arbeitnehmer unentgeltlich und hat unparteiisch ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit zu einer Vereinigung zu erfolgen. Die Frage nach der Zugehörigkeit zu einer Vereinigung ist, soweit es sich nicht um Betriebe im Sinne des § 67 des Betriebsratgesetzes handelt, untersagt. Ebenso ist es dem Arbeitsnachweis untersagt, einen Arbeitnehmer zum Zwecke der Richtstellung ungünstig zu kennzeichnen oder sonst an einer Maßregelung von Arbeitnehmern oder an einer entsprechenden Maßnahme gegen Arbeitgeber mitzuwirken.

Soweit ein Tarif besteht, hat der Arbeitsnachweis die Vermittlung beteiligter Arbeitnehmer an beteiligte Arbeitgeber, sofern ihm die Beteiligung bekannt ist, nur zu tariflich zulässigen Bedingungen vorzunehmen. Die Arbeitgeber sind verpflichtet und die wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer sind berechtigt, bei Ausbruch und Beendigung eines Ausstandes oder bei Vornahme und Beendigung einer Aussperrung den zuständigen Arbeitsnachweiszämtern schriftliche Anzeige zu machen.

Für die nichtgewerbsmäßigen Arbeitsnachweise gelten ebenfalls die Bestimmungen über die Vermittlungstätigkeit wie für die öffentlichen Arbeitsnachweise in den §§ 40 bis 43. Sie sind der Aufsicht der Landesämter beziehungsweise des Reichsamtes unterstellt. Von den Aufsichtsbehörden können über Errichtung und Betrieb weitere Vorschriften erlassen werden. Die nichtgewerbsmäßigen Arbeitsnachweise können auf Antrag der Träger in die Arbeitsnachweiszämter überführt werden. Auch kann vom Landesamt die Übergabe beantragt werden, wenn die nichtgewerbsmäßigen Arbeitsnachweise den gesetzlichen Anforderungen trotz wiederholter angemessen befristeter Aufforderung nachweislich nicht entsprechen oder ihre Tätigkeit für ihren Geltungsbereich dauernd oder ohne nennenswerte Bedeutung ist. Auch kann das Landesamt die Schließung beantragen, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder seines Verwaltungsausschusses zustimmen.

Für die Verwaltung der nichtgewerbsmäßigen Arbeitsnachweise und für die Einsetzung des Verwaltungsausschusses gelten ebenfalls die gleichen Bestimmungen wie für die öffentlichen Arbeits-

Zweigverein mit den Arbeitgebern Verträge abschließt, nach denen Überstunden zum gewöhnlichen Stundenlohn geleistet werden, da derartige Verträge darauf hinauslaufen, die Achtundvierzig-Stundenwoche zu untergraben. Nach längerer Aussprache wurde der Antrag mit der Begründung abgelehnt, daß es nicht ratsam sei, die Hände der Vorstände in schlecht organisierten Distrikten zu binden.

Der Zweigverein Birmingham drückte in einer Resolution den Wunsch aus, daß der Vorstand darauf hinarbeitete, daß ein gänzlicher Wandel in den Organisationsmethoden der Gewerkschaften Großbritanniens stattfinde, und erklärt sich im Prinzip für die Vereinheitlichung der Gewerkschaftsbewegung. Soweit es die Bäcker betrifft, wird der Vollzugsausschuß beauftragt, praktische Vorschläge für die Amalgamation zu prüfen. (In Großbritannien und Irland bestehen zurzeit in der Nahrungsmittel-Industrie zirka 32 Verbände.)

H. Keen (London) unterstützte einen Antrag, wonach in allen Fällen, wo es zu Kündigungen gekommen ist, der Generalsekretär nach dem Ort zu reisen hat, um „die Situation zu überschauen“. Die Bäcker Schottlands wären heute nicht in solcher bedauerlichen Lage, hätten sie Zuflucht zu Verhandlungen statt zur „direkten Aktion“ genommen.

Banfield, Sekretär, erklärte, die Tage wären vorbei, wo irgendein Zweigverein Aktionen gegen Arbeitgeber unternehmen könnte und dabei Gewerkschaftsgelder zu verbrauchen, ohne sich mit der Verbandsleitung ins Einvernehmen zu setzen. Mit großer Mehrheit wurde auch dieser Antrag gutgeheissen.

Der Zweigverein Birmingham protestierte ferner gegen die Attacke, verkörpert in dem beabsichtigten Gewerkschaftsgesetz, wonach die organisierte Arbeiterschaft sich politischer Aktionen enthalten soll. Der Vollzugsausschuß soll alle Maßnahmen unterstützen, die die organisierte Arbeiterschaft Großbritanniens unternimmt, dieses Gesetz zu verhindern.

Eine Resolution aus Burnley, wonach organisierte Bäcker nicht mit unorganisierten zusammenarbeiten sollen, wurde abgelehnt. Der Vorsitzende stellte fest, daß der Kongress den Wunsch hegt, daß soicher Zustand wirtschaftswert sei; doch müsse es der jeweiligen Stärke der Zweigvereine überlassen werden. In Liverpool und Birkenhead haben die Bäcker ein Abkommen mit den Meistern, wonach sie nicht mit Unorganisierten zu arbeiten verpflichtet sind.

Zur Frage der Organisation der Frauen im Backgewerbe stellte der Vorsitzende Banfield fest, daß die Organisierung nur durch die Männer geschehen könne. Miss Edith Fernley, von dem Manchester Zweigverein, habe den Antrag gestellt, einen weiblichen Organisator zu engagieren. Banfield wies darauf hin, daß während der letzten 6 Jahre 2000 £ für den Versuch, weibliche Arbeiter im Backgewerbe zu organisieren, ausgegeben wurden. Bis heute seien aber nur 450 Frauen dem Rufe gefolgt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse würden aber die Männer zwingen, die Wichtigkeit der Frauenorganisation nicht zu vergessen. Der Antrag wurde mit 47 gegen 7 Stimmen abgelehnt.

Ferris beantragte im Auftrage des Vollzugsausschusses den Minister des Innern zu versetzen, für die Anbringung von Schutzvorrichtungen an offenen Feigenschmalen Sorge zu tragen. Gleichfalls wurde bedauert, daß die Arbeitgeber gegen Einrichtungen, die das Leben der Arbeiter schützen sollen, ständig opponieren. Wenn die Arbeitgeber behaupten, daß das Anbringen von Schutzvorrichtungen das Gewerbe ruinieren würde, bewiesen sie nur, daß bei ihnen der Geldsack an der Stelle wäre, wo das Herz sitzen sollte. Der Antrag fand Annahme.

Am Ende der Konferenz wurde dem Kollegen Emery, 29 Jahre Kassierer des Grasvereins Harley, anlässlich seiner goldenen Hochzeit eine goldene Uhr, ein Zigarettenetui und ein Ring überreicht.

Die 21. Internationale Konferenz findet in Worcester statt.

## Die belgischen Gewerkschaften und der Karlsruhe Internationalen Gewerkschaftsbund gegen den Militarismus.

Am 15. Juli in Brüssel abgehaltene belgische Gewerkschaftskonferenz nahm folgende Entschließung gegen den Militarismus:

In Erwiderung, daß die gegenwärtige Reaktion, gleichviel in welcher Form sie auftritt, ein Zeichen dafür ist, daß die Stärke der Arbeitersklasse immer mehr zunimmt; daß die Arbeitnehmer keinen Anspruch sich richten gegen die Waffen des Militarismus durchgeführten Erkenntnisse, e. representant gegen das Gesetz über den Arbeitskrediten den nationalen Krisenfonds, die Altersvorsorge, die Lohn- und andere Verbesserungen,

erhofft der Kriegsfall:

daß es jedem der organisierten Arbeiter ist, mit Punktgenauigkeit nicht nur diese Ausrüste abzuwehren, sondern auch zuließ den Kampf für neue Verbesserungen zu führen.

Der Karlsruhe Internationalen Gewerkschaftsbund forderte die vom Nationalkomitee der Arbeiterschaft durchgesetzten Maßnahmen auf, um die militärische hauptsächlich der Bevölkerung durch „technische“ Technische Nottheilung.

Er beteuerte wieder die vom Internationalen Gewerkschaftsbund erwarteten Unterhöhungen, bestehend aus einem Kredit der Arbeit im Falle eines Krieges, der Arbeitnehmern sowie die unzureichend zu fühlende Kapazität gegen den Kriegsfall.

Als Voraussetzung der organisierten Organisationen erachteten die belgischen Gewerkschaften zu ergriffen, um die vom Nationalkomitee ausgesetzten Beschlüsse durchzuführen:

Die Mitglieder erklärten ihre Interessen mit mehr Eifer noch zu verteidigen als bisher und zu verstärken, daß die in den letzten Jahren eingetretenen Vorfälle, allen voran das Arbeitsmarktkonzept, aufrecht bleiben.

Der Kongress beauftragt schließlich das Nationalkomitee, nach Maßgabe der Umstände mit den angegeschlossenen Organisationen zusammenzuarbeiten und gegebenenfalls zu den äußersten Mitteln zu greifen, um der kämpfenden Arbeiterklasse den Sieg zu sichern.

Hinsichtlich der antimilitaristischen Propaganda wird beschlossen:

In Erwägung, daß der Durchführung der vom Internationalen Gewerkschaftsbund angenommenen Beschlüsse eine intensive Propaganda vorangehen muß, um den Geist der Arbeiterschaft entsprechend vorzubereiten, beauftragt der Kongress das Nationalkomitee, sich in einer seiner nächsten Sitzungen mit dieser Frage zu beschäftigen, zu dem Zwecke, das wirksamste Mittel für die Propaganda ausfindig zu machen und diese siegreich zu Ende zu führen.

Der Kongress richtet einstweilen einen dringenden Appell an alle jene Arbeiter, die bisher der Organisation ferngeblieben sind, sich unsren Reihen anzuschließen und durch Eintritt in die Gewerkschaften, die allein imstande sind, den Arbeiterforderungen zum Siege zu verhelfen, unsere Macht zu verstärken.

**Die neuen Bäckerlöhne in Wien** schwanken nach den Vereinbarungen vom 20. Juli zwischen 9061 und 92735 Kronen pro Woche. Das hohe Lohneinkommen steht nur auf dem Papier und beweist keineswegs, daß unsere Wiener Kollegen mit ihrem Millionen-Jahreinkommen so gut leben können wie vor dem Kriege. Ein Laib Brot von 1,26 kg kostet 2170 Kronen und das Kilo Mehl 2300 Kronen.

Vom 20. August an variieren die Wochenlöhne zwischen 262 980 und 207 726 Kr. Außerdem wurde auf die Juli-Löhne eine Teuerungszulage von 25 % gewährt, die zweimal zur Auszahlung kam.

## Allgemeine Rundschau.

**Die Kosten des Nahrungsmittelraufwandes.** Zu den übrigen Meßziffern der Lebenshaltung sind die nachstehenden Meßziffern des wöchentlichen Nahrungsmittelraufwandes nach demselben errechnet. Sie zeigen deutlich die markante Abhängigkeit des deutschen Lebensmittelmarktes von den Schwankungen des Weltmarktes. Richard Salver berichtet die Kosten des wöchentlichen Nahrungsmittelraufwandes einer vierköpfigen Familie auf Grund der Lebensmittelprüfung für 200 größere Städte Deutschlands im Juli dieses Jahres auf 1653,09 £ gegen 1281,59 £ im Juni dieses Jahres. Hierauf ist im Berichtsmonat eine Erhöhung um 271,50 £ je Woche oder 22 % eingetreten. Seit Januar dieses Jahres ist die Verdopplung auf das Dreifache geriegen. Für die ersten 7 Monate des Jahres 1920 bis 1922 berechneten wir die Kosten des wöchentlichen Nahrungsmittelraufwandes einer vierköpfigen Familie im Reichsdurchschnitt wie folgt:

	1920	1921	1922
Januar	130,65	381,70	548,85
Februar	147,65	359,56	674,39
März	167,60	356,19	778,96
April	185,78	251,27	1026,77
Mai	224,63	353,14	1092,94
Juni	232,15	351,55	1281,59
Juli	232,58	359,04	1653,09

Im Jahr 1914 wurde die Brotzeit mit 25,12 £ bezeichnet; es ist also im Vergleich zur Vorlängzeit eine ungeheure Lebensmittelzulage Erhöhung der Preise für die wöchentliche Lebensmittelration eingetreten.

Die von Salver erkannt noch berechnete Meßziffer für die sogenannte „Neue Ration“, die hauptsächlich Brot und Butter enthält, ist im Reichsdurchschnitt von 381,63 im Jahr auf 321,59 £ im Juli geriegen. Die Verfestigung erfolgt also über 32,7 %.

**Verfestigung von Brot in Amerika.** In den Tagen, wo in Südtiroler bei militärische Zusammenbruch und die Bürgermeister der Tore freien berichtet eine große amerikanische Zeitung in Cleveland von einer fürchterlichen Verfestigung in Amerika. Die Verfestigungen sind eine markante Rallie gegen die wirtschaftliche kapitalistische Weltordnung. Bei der Konserven, das Amerika 20 Millionen Tonnen produziert und in jedem Jahr täglich eine Zehntausend Tonnen verbraucht wird, gehen der allgemeinen Verfestigung täglich 845 000 Pfund Brot oder eine Million Pfund Brot in leichtem Wege verloren. Das bedeutet in einem Jahre 1 300 000 Pfund Brot à 190 Pfund, von jedem Quantum 265 000 Pfund verloren hergestellt werden müssen. Eine Scheibe Brot täglich von einer Familie verbraucht ergibt, daß höchstens zu diesem Meßquantum die Verfestigung von 1 Million Pfund Weizen notwendig ist.

## Gewerkschaftliches.

**Berichterstattung vom Gewerkschaftstag.** Der Gewerkschaftstag für Sachsen-Anhalt und Thüringen berichtet in Nr. 95 über den Gewerkschaftstag in Sachsen und berichtet über die Errichtung eines Reichstags-

Sädliglich interessiert es den Gewerkschaftstag noch am nächsten, daß der Gewerkschaftstag aufs neue den Bau eines Reichstags mit den Bädern und den Reichstagsarbeitsräumen gründet, nachdem der letzte infolge einer schweren Verfestigung der gewerkschaftlichen Tropfen und Zettel gegenüber den Staatsministern zu Brabe gerungen werden mußte und ein paar Jahre reichsfreie Zeit diente.

Dazu bemerkten wir: Die hier erwartete Verfestigung, ist ein Zeichen einer ernsten Verfestigung der gewerkschaftlichen Tropfen und Zettel gegenüber den Staatsministern! Im Reichstag standen somit, entfernt nicht den Zahlen, so der auf dem 17. Gewerkschaftstag in Bad Saarow beschlossenen Resolutionen Leipzig etc.

Die Gewerkschaften für den Aufbauung, daß gesetzgeberische Maßnahmen keine Verfestigung mehr haben und in der Regel im allgemeinen durch entsprechende Ma-

machungen für das Gesamtgewerbe durch Reichstags oder durch Abmachungen zu den einzelnen Octen erfaßt werden.

Aber nicht etwa die nach der Revolution in einigen Gewerkschaften ausgebrochenen wilden Streiks waren die Ursachen der Reichserneuerung des Reichstags durch die Gewerkschaften, sondern die Auffassung, daß einheitliche Abmachungen für das Gesamtgewerbe erfolgen sollen. Zu dieser Ansicht kamen deshalb die Gewerkschaften, weil sie die Zeit für gekommen erachteten, wo eine allgemeine tarifliche Regelung durch die Arbeitsgemeinschaft möglich sei. Eine irgendeine Auffassung, die durch die Spaltung der Arbeitsgemeinschaft seitens des Innungsverbands ad absurdum geführt wurde.

**Spätestens am 2. September ist der 36. Wochenbeitrag für 1922 (3. bis 9. September) fällig.**

## Versammlungs-Anzeiger

**Sonntag, 8. September:**

Blankenburg a. S. Worm. 10 Uhr im „Blankenburger Hof“. Cottbus. Worm. 10 Uhr bei „Stern“, Am der Promenade. Dortmund. 3 Uhr im Restaurant „Stadthaus“, Betsenstr. 25. Duisburg. Worm. 10 Uhr bei „Schulte, Düsseldorf“, Königstr. 14. Düsseldorf. Worm. 10 Uhr im „Goldschau“, Siegelstr. 17. Elberfeld. Worm. 2 Uhr bei Böchner, Siegelstr. 4. Einbeck. 2 1/2 Uhr bei Stein, Schulstr. 42. Halberstadt. 10 Uhr im Gasthof „Zum grünen Tal“. Magdeburg. Worm. 10 Uhr im „Viktoria-Hof“, Preußische Straße 20. Minden. (Zaarevier.) 2 Uhr in „Pius“, Glashalle, Hüttengasse 13. Neunkirchen. 2 1/2 Uhr bei Sander. Schlema. Worm. 10 Uhr bei Gaff, Salzgasse, Neumarkt. Stolberg. Worm. 10 Uhr im Restaurant „Bavaria“, Am Biehmarkt. Trier. Worm. 10 Uhr im Restaurant „Bavaria“, Am Biehmarkt.

**Montag, 9. September:**

Darmstadt. (Fahrerstraße) 5 Uhr im Restaurant „Odeon“, Marienplatz. Frankfurt a. d. O. Bäckerherberge, Reichstraße. Gela-Mehlis. 6 Uhr im Bahnhofshotel, Gewerkschaftshaus.

**Dienstag, 10. September:**

Altenburg. 8 Uhr im Gewerkschaftshaus. Bielefeld. (Grätzgasse) 7 Uhr im Restaurant „Brauerel“, Reichstraße. Brandenburg. 7 1/2 Uhr im „Vollhaus“, Steinstr. 42. Bremen. (Konditoren.) 8 Uhr im Paßches Restaurant, Taschenstr. 21. Buer i. W. (Konditoren.) 8 Uhr im Restaurant Krüger, Hochstr. 11. Frankfurt a. M. (Konditoren.) 8 Uhr, Holzgasse 7. Freiburg i. S. 7 1/2 Uhr im Restaurant Sohr, Wernerplatz. Hanau. 5 Uhr im Gewerkschaftshaus, Mühlstr. 2. Hof i. B. (Konditoren.) 8 Uhr, „Zum Hirten“, Bismarckstraße. Karlsruhe. 7 Uhr im Rest. Zur Gambrinus Halle, Erbprinzenstr. 30. Leipzig. (Konditoren.) 7 1/2 Uhr im „Regerheim“, Nordstr. 17. Mainz. (Konditoren.) 7 1/2 Uhr im Restaurant „Frankfurter Hof“, Augustinerstraße. Nürnberg-Fürth. (Konditoren.) 8 Uhr im „Freischuh“, Nürnberg, Bantgasse. Regensburg. 7 Uhr im „Glockengäßchen“, Bismarckstraße. Sonneberg. 1. Tb. 8 Uhr im „Vollhaus“. Worms. 5 1/2 Uhr im Restaurant „Hohenrodel“. Bischöf. 5 1/2 Uhr im „Weitner Hof“.

**Mittwoch, 11. September:**

Bonn a. Rh. 7 Uhr im Restaurant „Blümlein“, Kölnstr. 17. Bonn a. Rh. (Konditoren.) 7 Uhr im Rest. „Zum Dumme“, Rheingasse. Chemnitz. (Konditoren.) Im Restaurant „Kamerun“, Moritzstraße. Danzig. (Konditoren.) 8 Uhr im Restaurant Polley, Lange Brücke. Delmenhorst. 7 1/2 Uhr im „Schwarzen Bock“. Guben. 6 Uhr im Gewerkschaftshaus, Lange Straße 4. Hannover. (Konditoren.) 8 Uhr im Hotel „Zur Post“, Rosenstraße. Herne. 7 1/2 Uhr im „Gothic“ Bismarckstraße. Jena. 6 Uhr im „Gesellschaftshaus“. Landenberg. 7 1/2 Uhr im „Gesellschaftshaus“, Bismarckstraße. Leipziger. (Bäder.) 7 1/2 Uhr im „Völkerhalle“, Markt 7. Leipzig. (Bäder.) 7 1/2 Uhr im „Völkerhalle“, Zeitzer Straße 32. Ludwigsfelde a. Rh. 7 Uhr, „Zur Stadt Döggelsheim“, Hardstr. 19. Meuselwitz. 6 Uhr im „Stadthaus“. Neustadt a. d. S. 7 Uhr im „Gesellschaftshaus“. Nürnberg-Bahnhof. „Zum Bamberger Bahnhof“. Schönebeck a. d. El. 8 Uhr im Restaurant „Reichsport“, Kaiserstraße. Wiesbaden. (Konditoren.) 8 Uhr, Gewerkschaftshaus, Westrichstr. 40, 1. Et.

**Donnerstag, 12. September:**

Baunen. 6 Uhr im Restaurant „Spatenbräu“, Am Buttermarkt. Enden. 7 Uhr im „Friesenhof“, Am neuen Markt. Einbeck. 8 Uhr im „Rehthornhof“. Einbeck. 8 Uhr im „Rehthornhof“. Elberfeld-Barmen. (Konditoren.) 8 Uhr im Restaurant „Erholung“. Görslitz. (Konditoren.) 8 Uhr im „Gasthof „Ritterlos“, Kröllstraße 65. Halle a. d. S. (Konditoren.) 8 Uhr im Rest. „Nikolaus“, Nikolaistraße. Köln a. Rh. (Konditoren.) 8 Uhr im Restaurant „Graf Zeppelin“, Streitengasse 24. Siegen. 8 Uhr im „Vollhaus“. Siegburg. 7 Uhr in der „Vambertshalle“. Sülmida i. S. 8 Uhr, Restaurant „Zur Linde“, Hainhofer Straße 66. Wittenberg i. S. 7 Uhr, Restaurant „Zum Adler“, Bismarckstraße. Zwickau. 7 Uhr im Restaurant „Völkerhalle“, Bismarckstraße. Blaubeuren i. W. 7 1/2 Uhr im „Schillergarten“. Steinberg. 7 Uhr im „Gesellschaftshaus“. Stuttgart. (Konditoren.) 8 Uhr, Restaurant „Zur Schillerloge“, Schillerstr. 16. Stuttgart. (Bäder.) 7 1/2 Uhr im Gewerkschaftshaus, Gläser Straße 19. Stuttgart. (Konditoren.) 8 Uhr im Restaurant „Zehner“, Sophienstr. 12. Worms. 7 1/2 Uhr im Restaurant „Zur Krone“, Friedrichstraße.

**Freitag, 13. September:**

Crimmitschau. 8 Uhr in der Centralherberge. Eisenach. 8 Uhr im Restaurant „Zeeleien“, Alexanderstraße. Löbenburg. 8 Uhr bei Granberg, Am Markt.

**Sonnabend, 14. September:**

Bergedorf. 8 Uhr im Restaurant „Deutsches Haus“, Sachsenstr. 8. Elberfeld. 8 1/2 Uhr im „Vollhaus“, Hindenburgstr. 8. Altona. (Betriebskonzern.) Worm. 8 Uhr bei Schünemann, Hobelwühlestraße. Amberg i. Erzg. 2 Uhr im Restaurant „Schäfershaus“. Berndorf. Worm. 10 Uhr im Gewerkschaftshaus, Schulstr. 17. Bremerhaven-Gesellsmünde. Worm. 10 Uhr bei Helm, Bremerhaven, Lange Straße 18. Buer i. W. Worm. 10 Uhr im Restaurant Baumkötter, Essener Straße. Crefeld. Worm. 11 Uhr im Restaurant „Zum Museum“, Körbelpark, Ecke Körbelstraße. Esens. (Schiffslager.) 2 Uhr im Gasthof „Zum Gotthard“, Gothastr. 16. Elberfeld. Worm. 10 Uhr im Restaurant „Zellerhof“, Turmstraße. Hagen-Eddesse. Bei Viersen. 8 Uhr im „Völkerhof“, Zeitzer Straße 32. Hamm. 7 Uhr im Restaurant „Hempel“, Kaiser-Friedrich-Straße. Hamm i. S. 10 Uhr im „Völkerhof“, Zeitzer Straße 32. Haldensleben. 10 Uhr im Restaurant „Hempel“, Kaiser-Friedrich-Straße. Hettstedt. Worm. 10 Uhr bei Hünig, Rohrbachstraße. Leipzig. (Schiffslager

# Deutsche Bäcker- und Konditoren-Zeitung

Organ des Zentralverbandes der Bäcker, Konditoren, Lebküchler u. der Arbeiterschaft in der Süßwaren-, Keks-, Marmeladen- u. Teigwarenindustrie

Verbandsmitglieder erhalten das Blatt unentgeltlich. Abonnement pro Quartal 10 MR.

Erscheint jeden Mittwoch  
Redaktionsschluss Sonnabend nachm. 3 Uhr

Insertionspreis pro leinwandgepaltene Nonpareillezeile 3 MR., für Zahlstellen 1 MR.

## Das Arbeitsnachweisgesetz.

Am 1. Oktober 1922 tritt das Arbeitsnachweisgesetz in Kraft. Leider wurde den Wünschen der Arbeiter in keiner Weise entsprochen. Die gewerbsmäßigen Stellenvermittlungen bleiben noch bis 1. Januar 1931 bestehen, und mit diesem Zeitpunkt erhält die erteilte Erlaubnis zum Gewerbebetrieb eines Stellenvermittlers. Solchen Stellenvermittlern, die zu dieser Zeit das Gewerbe mindestens seit dem 2. Juli 1910 auf Grund behördlicher Erlaubnis ausüben, ist eine angemessene Erlaubnis zu gewähren. Eine neue Erlaubnis darf von der Inkraftsetzung dieses Gesetzes zum Gewerbebetrieb eines Stellenvermittlers nicht erteilt, verlängert oder übertragen werden. Der Gewerbebetrieb der bestehenden Stellenvermittler wird der Aufsicht der für den Betriebsort zuständigen Arbeitsnachweiszöchter unterstellt.

Als gewerbsmäßige Stellenvermittlung gilt auch die gewerbsmäßige Herausgabe von Stellenlisten, einschließlich ihres gleichzuzeichnenden Sonderdrucks und Auszüge aus periodischen Druckschriften. Dagegen werden Zeitungen, Zeitschriften, Fachblätter oder ähnliche periodisch erscheinende Druckschriften von den Bestimmungen dieser Verordnung nicht betroffen.

In diesen Bestimmungen des § 48 ist eine große Lücke offen gelassen, die recht vielen gerissen, auf die Notlage der unorganisierten Arbeiter spezialisierenden Zeitungsverlegern eine gewinnbringende Einnahmequelle sichert. Für manche Berufe wird dadurch die geordnete Arbeitsvermittlung in den Arbeitsnachweisen in Frage gestellt. Das trifft besonders für die Konditoren zu, wo insbesondere die von Privatunternehmern herausgegebenen Zeitschriften in der Hauptfache durch Einnahmen aus den Gehilfenkreisen bei der Inschrift um Stellengesuche erhalten werden. Nebenher sehen wir, daß durch diese Arbeitsvermittlung die schlimmste Lohndrückerei erfolgt und von der Einhaltung tariflicher Löhne überhaupt keine Rücksicht ist. Ein solcher Zustand, durch den die Ausbeutung besonders der jungen, unerfahrenen Gehilfen dem Unternehmertum spielend leicht möglich ist, kann nicht mehr länger bestehen, er muß unter allen Umständen durch Gesetz bald verboten werden.

Die nach dem Gesetz vorhandenen oder zu errichtenden öffentlichen Arbeitsnachweise sind ermächtigt und können durch das Reichsamt für Arbeitsvermittlung oder die obersten Landesbehörden verpflichtet werden, neben ihrer Tätigkeit der Arbeitsvermittlung von Arbeitern und Angestellten, sowie der Ministrumung bei der Durchführung von gesetzlichen Unterstützungsmaßnahmen für Arbeitslose, auch ihre Tätigkeit auf die Berufsbildung und Lehrstellenvermittlung nach dem vom Reichsamt im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat erlassenen allgemeinen Bestimmungen zu erstrecken. In der Regel ist für den Bezirk jeder unteren Verwaltungsbehörde ein öffentlicher Arbeitsnachweis zu errichten. Für mehrere Gemeinden, die zu verschiedenen Ländern gehören, können die beteiligten obersten Landesbehörden anordnen, daß ein gemeinsamer öffentlicher Arbeitsnachweis errichtet wird. Den öffentlichen Arbeitsnachweis errichtet die Gemeinde oder der Gemeindeverband.

Die Sankungen erlaubt die Errichtungsgemeinde im Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschuß. Einigen sie sich nicht, so entscheidet die Gemeindeaufsichtsbehörde nach Anhörung des Verwaltungsausschusses des Landesamtes. Die Sankung kann bestimmen, daß für weibliche Arbeitnehmer besondere Abteilungen unter sachgemäßer weiblicher Leitung zu errichten sind. Der öffentliche Arbeitsnachweis wird von der Errichtungsgemeinde verwaltet.

Für jeden öffentlichen Arbeitsnachweis ist ein Verwaltungsausschuß zu bilden. Er besteht aus dem Vorsteher des öffentlichen Arbeitsnachweises oder einem seiner Stellvertreter und mindestens je 3 Arbeitgebern

und Arbeitnehmern als Beisitzer. Die Zahl der Arbeitgeber und Arbeitnehmer muß gleich sein. Unter den Beisitzern sollen sich Frauen befinden. Vertreter der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber gelten als Arbeitgeber, Vertreter wirtschaftlicher Vereinigungen der Arbeitnehmer als Arbeitnehmer im Sinne der Vorschrift. Auf jeden Beisitzer entfällt ein Stellvertreter. Die Stellvertreter der Beisitzer sind ebenso wie die Stellvertreter des Vorsitzenden berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses ohne beratende und beschließende Stimme teilzunehmen. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden von der Errichtungsgemeinde bestellt. Vor der Besetzung ist der Verwaltungsausschuß zu hören. Erhebt mehr als die Hälfte der Beisitzer Einspruch, so ist die Besetzung nur mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses des Landesamtes zulässig. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter dürfen ohne Zustimmung des Verwaltungsausschusses weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer sein. Die Beisitzer und ihre Stellvertreter bestellt die Errichtungsgemeinde. Sie ist dabei an Vorschlagslisten der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gebunden. Die Vorschläge sind durch öffentliche Bekanntmachungen in örtlicher Weise einzufordern. Liegen mehrere Vorschlagslisten vor, so sind auf sie die Arbeitgeberbeisitzer nach der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer, die Arbeitnehmerbeisitzer nach der Zahl der Mitglieder, die den vorgeschlagenen wirtschaftlichen Vereinigungen im Arbeitsnachweiszirk angehören, zu verteilen. Werden keine Vorschlagslisten eingereicht oder sind keine als Vorschlagskörper geeignete wirtschaftliche Vereinigungen vorhanden, so bestellt die Errichtungsgemeinde die Beisitzer aus den Reihen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Gegen die Nichtzulassung einer Vorschlagsliste oder gegen die Verteilung der Beisitzer auf die Vorschlagslisten kann jede vorgezogene Vereinigung Beschwerde bei der Gemeindeaufsichtsbehörde einlegen. Diese entscheidet nach Anhörung des Verwaltungsausschusses des Landesamtes.

Als Beisitzer bestellt können nur Reichsangehörige werden, die mindestens 24 Jahre alt und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind. Sie müssen mindestens 6 Monate im Bezirk einer der Errichtungsgemeinden wohnen und beschäftigt sein. Die Beisitzer werden auf 3 Jahre bestellt und verwalten ihr Amt als unentgeltliches Ehrenamt; doch können ihnen für die Teilnahme an den Sitzungen angemessene Entgelte und Erfüllung der Reisekosten gewährt werden.

Der Verwaltungsausschuß stellt, soweit nicht Gesetz oder Sankungen entgegenstehen, die Grundsätze für die Geschäftsführung auf und regelt diese im Rahmen des Gesetzes und der Sankungen durch die Geschäftsvorordnung. Jedem Mitglied des Verwaltungsausschusses ist die Anwesenheit in den Diensträumen des Arbeitsnachweises während der Geschäftsstunden gestattet. Mit Zustimmung des Vorsitzenden oder auf Beschuß des Verwaltungsausschusses kann es die Vorlegung von Büchern, Akten oder sonstigen Urkunden und Verlegen verlangen.

Die Sitzungen finden auf Vergleichung des Vorsteher, so oft Bedürfnis vorliegt, jedoch mindestens vierteljährlich statt.

Der Geschäftsführer und die Arbeitsvermittler werden von der Errichtungsgemeinde auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses bestellt. Der Geschäftsführer muß die erforderliche Eignung auf dem Gebiete der Arbeitsvermittlung besitzen.

Die Landesämter für Arbeitsvermittlung sind die sachlichen Aufsichts- und Beschwerdestellen gegenüber den öffentlichen Arbeitsnachweisen. Sie werden für Länder, Provinzen oder andere größere Bezirke durch die oberste

Landesbehörde errichtet. Die Verfassung wird durch das oberste Landesamt geregt. Vor Änderung der Verfassung ist der Verwaltungsausschuß zu hören. Der Verwaltungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden des Landesamtes oder einem seiner Stellvertreter und mindestens je einer Arbeitgeber, Arbeitnehmern und Vertretern der Errichtungsgemeinden im Bezirk des Landesamtes als Beisitzer. Auch hier kommen die Bestimmungen in Anwendung wie bei den öffentlichen Arbeitsnachweisen, daß nur Vertreter der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Betracht kommen können.

Das Reichsamt für Arbeitsvermittlung führt im Einvernehmen mit den obersten Landesbehörden die sachliche Aufsicht über die Durchführung des Gesetzes. Der Verwaltungsrat besteht aus dem Präsidenten des Reichsamtes oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden und je 4 Vertretern der öffentlichen Körperschaften der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Unter ihnen muß mindestens eine Frau sein. Es können weiter Sachverständige auf dem Gebiete des Arbeitsnachweises, darunter auch Frauen, als ständige Gutachter mit beratender Stimme in den Verwaltungsrat berufen werden.

In den öffentlichen Arbeitsnachweisen sind nach Bedarf Fachabteilungen zu bilden. Verwandte Berufe können in eine Fachabteilung zusammengefaßt werden. Für jede Fachabteilung ist ein Ausschuß zu bilden. Für die Zusammensetzung gelten die oben erwähnten Bestimmungen über den Verwaltungsausschuß.

Die Vermittlungstätigkeit ist für Arbeitgeber und Arbeitnehmer unentgeltlich und hat unparteiisch ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit zu einer Vereinigung zu erfolgen. Die Frage nach der Zugehörigkeit zu einer Vereinigung ist, soweit es sich nicht um Betriebe im Sinne des § 67 des Betriebsratgesetzes handelt, untersagt. Ebenso ist es dem Arbeitsnachweis untersagt, einen Arbeitnehmer zum Zwecke der Nichteinstellung ungünstig zu kennzeichnen oder sonst an einer Maßregelung von Arbeitnehmern oder an einer entsprechenden Maßnahme gegen Arbeitgeber mitzuwirken.

Soweit ein Tarif besteht, hat der Arbeitsnachweis die Vermittlung beteiligter Arbeitnehmer an beteiligte Arbeitgeber, sofern ihm die Beteiligung bekannt ist, nur zu tariflich zulässigen Bedingungen vorzunehmen. Die Arbeitgeber sind verpflichtet und die wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer sind berechtigt, bei Ausbruch und Beendigung eines Ausstandes oder bei Vernahme und Beendigung einer Aussperrung den zuständigen Arbeitsnachweisen schriftliche Anzeige zu machen.

Für die nichtgewerbsmäßigen Arbeitsnachweise gelten ebenfalls die Bestimmungen über die Vermittlungstätigkeit wie für die öffentlichen Arbeitsnachweise in den §§ 40 bis 43. Sie sind der Aufsicht der Landesämter beziehungsweise des Reichsamtes unterstellt. Von den Aufsichtsbehörden können über Einrichtung und Betrieb weitere Vorschriften erlassen werden. Die nichtgewerbsmäßigen Arbeitsnachweise können auf Antrag der Träger in die Arbeitsnachweisen überführt werden. Auch kann vom Landesamt die Überführung beantragt werden, wenn die nichtgewerbsmäßigen Arbeitsnachweise den gesetzlichen Anforderungen trotz wiederholter angemessen befristeter Aufforderung nachweislich nicht entsprechen oder ihre Tätigkeit für ihren Erfolg dauernd oder ohne nennenswerte Bedeutung ist. Auch kann das Landesamt die Schließung beantragen, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder seines Verwaltungsausschusses zustimmen.

Für die Verwaltung der nichtgewerbsmäßigen Arbeitsnachweise und für die Einziehung des Verwaltungsausschusses gelten ebenfalls die gleichen Bestimmungen wie für die öffentlichen Arbeits-

nachweise. Es können demnach auch hier die Arbeitnehmervertreter nur von den wirtschaftlichen Vereinigungen bestimmt werden, und auch hier haben die gelben, nichtwirtschaftlichen Vereinigungen kein Recht, Vertreter in die Verwaltungsausschüsse zu entsenden.

Neben den eingangs erwähnten Lücken bringt immerhin das Gesetz bedeutende Vorteile, um eine geordnete Arbeitsvermittlung zu ermöglichen. Nach § 71 wird den Firmungen nun mehr das alleinige Recht zur Ausübung der Arbeitsvermittlung entzogen. Mit Erlass dieses Gesetzes wurde verfügt, daß in der Gewerbeordnung im § 81a Absatz 2 die Worte „und den Arbeitsnachweis“ sowie im § 88 Absatz 3 das Wort „Arbeitsnachweis“ gestrichen werden.

Nun erfolgt die Hauptaufgabe unserer Organisation, um bis zum 1. Oktober in allen Verbandsbezirken zu erreichen, daß die bestehenden Firmungsnachweise dem Gesetz angepaßt werden müssen, entweder als selbständige Arbeitsnachweise bestehen oder als Fachabteilung sich den öffentlichen Arbeitsnachweisen anzuschließen. In den allermeisten Fällen wird letzteres erfolgen müssen, weil es unmöglich sein wird, die bedeutenden Kosten für Anstellung und Unterhaltung auszuwidern. Wo dieser vernünftigen Regelung die Firmungen widerstand entgegenstehen, müssen sofort die notwendigen Schritte bei den Aufsichtsbehörden veranlaßt werden. Desgleichen müssen die Zahlstellen sofort die geeigneten Kollegen für den Vergleichungs- beziehungsweise Fachauschuß in Vorschlag bringen.

### Kampf gegen die Teuerung.

Die in den letzten Wochen einsetzende wahnsinnige Teuerung veranlaßte die Gewerkschaften, mit Forderungen zu deren Bekämpfung an die Regierung heranzutreten. Die Forderungen wurden der Reichsregierung überreicht, und haben folgenden Wortlaut:

#### I. Maßnahmen auf dem Gebiete der Wirtschafts-, Finanz- und Währungspolitik.

1. Einschränkung der Einführung auf das geringstmögliche Maß, insbesondere Unterbindung der Einführung von Zugsarten durch Importzölle oder höhere Abgaben der Einzelzölle. Als Zugsarten sind unter anderem genannt: Zigaretten, Zigarren, Tabak, Bier, Tee, Schokolade, Holz und Seide.

2. Erhöhung der Ausfuhrabgaben. Bei längerer Dauer des gegenwärtigen Zustandes, Nachprüfung aller Tarifpositionen auf die Möglichkeit einer befriedigenden Herabsetzung über die allgemeinen Zollzölle. Die Regierung hat befehllich bereit eine Erhöhung der Ausfuhrabgaben im maßgeblichen Maße vorgenommen. Die Gewerkschaften müssen eine besondere Nachprüfung, um eine weitere Erhöhung der Ausfuhrabgaben für beladenes fruchtbare Rohstoffen durchzuführen.

3. Kontrolle des Außenhandels mit dem Ziele, daß nur begrenzte ausländische Güter erzielt, der sie lediglich mit den Deutschen Gütern erzielt. Verbot der Importbestellung und Bezugnahme aller ausländischen Güter.

4. Fortsetzung der notwendigen Maßnahmen zur Auflegung einer hohen Goldabgabe unter Sicherstellung der Sicherheit zur Deckung einer solchen.

5. Die Fortsetzung kommt Vorbereitungen für eine Steigerung der deutschen Währung.

6. Fortsetzung der Einkommenssteuer. Die hier besprochenen Maßnahmen müssen durch die neuen Regierungsschichten bereits berücksichtigt. Gute weitere Voraussetzung die Unterdrückung noch bestehender Gehaltszurückhaltung und des Lohnuntergangs zu politisch keinen speziellen sozialen Erforderlichkeiten entgegen.

7. Um den Zustand zu retten, unter der die Landwirtschaft und sogar die Industrie sozialen Großbetriebe leiden, müssen die Gewerkschaften Maßnahmen an, nicht auf Kosten einer sozialen Sicherung der Reichsregierung, um der Landwirtschaft die nötigen Gelder zur Durchführung einer intensiven Politik im Straßensektor zur Sicherung zu geben. Einzelne Maßnahmen kann der Straßensektor der Industriegefahre über jegliche Güter Verwendung haben.

#### II. Sozialpolitische und wirtschaftspolitische Maßnahmen.

1. Maßnahmen zur gesetzlichen Sicherung der Versorgung mit Sozialamt, Sozialpolizei, Heimunterbringung des Kindes und Altersversorgung. Dazu wurde aufgezeigt, daß mit dem Druck zu brechen, daß die Kosten der Sozialamt und dem Preis berechnet werden, während die Industrie zunächst an der Preissteigerung interessiert waren.

2. Rückerhalt des Fortschritts der Arbeitsmarktwirtschaft, ebenso Rückerhalt der Entwicklung des Sammels, Griechen, Polen, Russland und Indien zur menschlichen Erhaltung geeignete Produkte zur Versorgung der Arbeitermarkte. Dazu wurde auf ein zukünftiges Befreiungskrieg im Umzug gebracht.

3. Fortsetzung der Sicherung des Arbeitsmarktes, ebenso Rückerhalt der Entwicklung des Sammels, Griechen, Polen, Russland und Indien zur menschlichen Erhaltung geeignete Produkte zur Versorgung der Arbeitermarkte. Dazu wurde auf ein zukünftiges Befreiungskrieg im Umzug gebracht.

4. Sicherstellung der öffentlichen Sicherheitswacht und Frieden. Dazu die Herstellung von Gütern zur Sicherung der Sicherheit, Polizei, Feuerwehr, Eisenbahn, Wasser- und Strom. Sicherstellung des Friedenswachts mit der Sicherung der Güter und Gütermarken, der Güter und Gütermarken und Gütermarken und Güter und Gütermarken. Sicherung der Güter und Gütermarken und Güter und Gütermarken.

5. Sicherstellung der Sicherheitswacht und Frieden, die zu Sicherung der Sicherheit, Polizei, Feuerwehr, Eisenbahn, Wasser- und Strom. Sicherstellung des Friedenswachts mit der Sicherung der Güter und Gütermarken, der Güter und Gütermarken und Gütermarken und Güter und Gütermarken. Sicherung der Güter und Gütermarken und Güter und Gütermarken.

für den Handel zur Gewährung gegeben. Butter ist für die große Masse der Verbraucher sowieso ein unerschwinglicher Luxusartikel geworden und kann auch von den Bemittlungen durch Margarine ersetzt werden. Die Überschüsse der Milch könnten dann zu einem Volksnahrungsmittel wie Käse verarbeitet werden.

#### 6. Stärkere Ausmühlung des Brotgetreides.

7. Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Seejägern. Besitzung derjenigen Seejägereiunternehmen, die mehr als einen noch festzuhaltenden Teilbetrag ihres Vermögens an ausländischen Märkten abschaffen, gegebenenfalls durch Verpflichtung der Fahrzeuge.

8. Maßnahmen gegen den unnötigen Aufwand in Gast- und Speisewirtschaften; insbesondere Wiedereinführung der Feststellung, daß nur 2 Kleingärtner zur Auswahl stehen und nur ein solches vereinbart werden darf. Erneute Ausweitung an die Kommunalbehörden, den Luxusvergnügsstätten, Diensten, Bars, Kabaretts und gewisse Konzerthäuser, in schärferer Weise bis zur Prohibition zu besteuern.

9. Durchgreifende Maßnahmen auf dem Gebiete des Bau- und Wohnungswesens, insbesondere nach der Richtung gemeinschaftlicher Regelung der Baustoffwirtschaft.

10. Verhinderung der Strafbestimmung gegen den Bucher, insbesondere gegen die Zurückhaltung von Waren in gewinnfördernder Weise. Angeregt wurde die Gewährung von Prämien oder Belohnungen für die Anzeige solcher Lager und die Herausziehung von Laienberatern, Verbrauchern, zu den Buchergerichten.

11. Für die Arbeitslosen, die Sozialrentner, die verarmten Kleinrentner, die rentenlosen Erwerbsunfähigen und Empfänger von Armenunterstützung sollen Reich, Länder und Gemeinden besondere Einstellungen treffen. Gedacht ist etwa in Speise- und Wärmeanstalten.

### Neue Lohnzulagen in der Schuhindustrie.

Am 28. August tagte in Berlin das Dorfamt der Kunstschuhindustrie über neue Lohnzulagen für die Arbeiterschaft. Die Verhandlungen gestalteten sich schwierig, weil ein ganzer Teil der Betriebe infolge Zuckermangels nur noch in ganz geringem Maße arbeitet und weil durch die hohen Zuckerpreise das Verfertigungsprodukt so hoch verzerrt ist, daß der Markt bedeutend nachließ. Eine Anzahl größerer Betriebe ist allerdings noch für einige Zeit lediglich beschäftigt, doch ist vor Beginn des neuen Arbeitjahrs mit einer nennenswerten Besserung der Lage nicht zu rechnen. Von den Arbeitnehmervertretern war ursprünglich derjenigen wirtschaftlichen Verhältnisse eine Erhöhung der Grundlohn um 10% gefordert worden. Das Ergebnis der Verhandlungen war, daß ein Durchschnitt der Männerlohn und ebenso der Frauenlohn gezogen und auf den gefundenen Satz rund 50% vom Hundert angelegt wurde. Beginn der neuen Lohnperiode am 27. August. Neue Verhandlungen wurden für Mitte September in Aussicht gestellt, falls die Abreißfrist für August noch nennenswert höher gegen Juli gestiegen ist als die jetzigen Zulagen. Für die Männergrundlohn ergab sich auf die genannte Weise eine Zulenzulage von 16,35 % und für die Frauen von 12,50 %. Sie in allen Staaten zu gewähren. Die Lohnzulage erhält also jetzt folgende Größe:

	Bestehende Lohnzulage	Neue Lohnzulage
Berarbeiter, Kocher	25,95 M.	41,40 M.
Hilfsarbeiter über 23 Jahre	23,65	40,-
von 20 bis zu 23 Jahren	22,15	38,50
18 - 20	19,95	36,80
16 - 18	16,65	32,90
unter 16 Jahren	15,15	31,50
Kochinnen	20,15	32,65
Hilfsarbeiterinnen über 20 Jahre	16,70	29,20
von 18 bis zu 20 J.	14,70	27,20
16 - 18	12,55	25,05
unter 16 Jahren	11,35	24,35

Wie man sieht, ist durch die gleichzeitige Zulage auf die ganze innerhalb jeder Arbeitersgruppe gleichzeitig die Spanne zwischen der Entlohnung der jüngeren und älteren Arbeiterschaft etwas vermindert worden. Die Arbeitgeber haben in diesem Punkte erfreulicherweise mehr soziales Verständnis an den Tag gelegt als andere Unternehmensgruppen der Kunstschuhindustrie es früher ausgebracht haben. Die Arbeitnehmerfronten haben sich nicht der Tatsache verholfen, daß die jüngeren Arbeitsträger durch die Teuerung in gleicher Weise getroffen werden, wie die älteren.

Zur auf die Grundlinie auf die Lohnzulage kommen, ist weiterhin:

gehende Erscheinung sein wird, weil in den letzten Tagen der Marktwert sich wieder in aufsteigender Richtung bewegt und demzufolge der Einkauf von Auslandsrohstoffen leicht möglich sein wird. Ob diese Besserung anhalten wird oder durch die politischen Wirkungen große Störschläge noch folgen werden, ist in Abhängigkeit der verwickelten Situation noch nicht zu überblicken.

In der Industrie selbst scheint Optimismus noch vorzuherrschen. Auch in den letzten Wochen berichten die Fachzeitschriften noch über nennenswerte Neugründungen, Betriebsvergrößerungen und bedeutende Kapitalerhöhungen. Die Bestrebungen zum Aufbau der kleinen und mittleren Betriebe sind immer noch im vollen Gange, wie auch die Fusionen großer kapitalstarker Unternehmen noch nicht zum Abschluß gekommen sind. Diese Konzentrationsbestrebungen werden den großen Betrieben wiederum die Möglichkeit sichern, sich in der Krisenzeit über Wasser zu halten. Schlimmer wird es allerdings den mittleren Betrieben gehen und besonders stark in Mitteldeutschland werden die vielen kapitalschwachen, in leichter Zeit neugegründeten Betriebe gezogen.

Die Organisation der „Kleinen“ unternimmt in wohlweislicher Berechnung jetzt schon Schritte, um in der schlechten Zeit den Arbeitern eine möglichst große Last aufzuladen. Besonders hat sie beim Reichsarbeitsminister Dr. Schröder gegen die allgemeine Verbindlichkeit der zentralen Lohnabschaffungen erhoben. In den angeführten Gründen wird die hohe Belastung durch die tariflichen Vertragslöhne, die von den kleinen Betrieben nicht getragen werden können, angeführt. Sonderbar! Bei der Festsetzung der Verkaufspreise halten doch die kleinen in solidarischer Eintracht, daß der Reingewinn nicht geschädigt werden darf, zu den Großunternehmern. Die Kleinbetriebe sichern sich dadurch diefeine Verdienstspanne. Jedoch bezüglich der Arbeitelöhne sollten noch weitere Abstufungen als die leider schon bestehenden erfolgen. Mit andern Worten: Durch das Vor gehen der Organisation der Kleinbetriebe soll auf Kosten der Arbeiter eine Schmiedekonkurrenz wieder wie in der Vorkriegszeit eingeschürt werden.

Die Kollegenschaft in diesen Betrieben hat nun erst recht die Augen offen zu halten, damit sie bei dem weiteren Ausbreiten der Wirtschaftskrise nicht die Geprillten sein werden. Kreises Feststellung zur gewerkschaftlichen Organisation ist die Vorbereitung zur erfolgreichen Abwehr gegen alle Anschläge auf unsere tarifliche Lohnpolitik.

### Herans mit den Gelben aus den Fach- und Lehrlingsausschüssen!

Zu unserer Mitteilung in Nr. 35, nach der die nichttarifähigen gelben Bäcker- und Konditorgehilfenvereinigungen kein Recht auf Vertretung in den Fach- und Lehrlingsausschüssen haben, erhalten wir nunmehr aus Hannover nachstehende Entscheidung des dortigen Regierungspräsidenten:

Hannover, 19. August 1922.

Der Regierungspräsident.

J. G. 1607.

Im Anschluß an mein Schreiben vom 4. Juli d. J. — J. G. 1469 — und unter Bezugnahme auf die mündliche Besprechung vom 9. Juli d. J. teile ich ergeben mit, daß der Herr Minister für Handel und Gewerbe dahin entschieden hat, daß der Bund der Bäcker- und Konditorgehilfenvereinigungen Deutschlands sowie der Deutsche Konditorgehilfenverband in Magdeburg als tariffähig im Sinne der Biffer IV des Orlasses vom 2. Mai d. J. — J. G. 14913/III, I — nicht anzusehen sind.

Ich habe deshalb die Handwerkammer nunmehr ersucht, die Zusammensetzung der für das Bäcker- und Konditorhandwerk gebildeten Lehrlingshaftungsausschüsse entsprechend zu ändern. Die vorher vorgeschlagenen Arbeitnehmermitglieder habe ich ihr ungernst gemacht.

v. Wessen.

An den Zentralverband der Bäcker und Konditoren, Bezirksleitung und Ortsverwaltung Hannover, Nikolaistr. 7.

Unsere Zahlstellen müssen aber nunmehr alles daran legen, daß die Fach- und Lehrlingsausschüsse in den allgemeinen Tagen von den gelben Vertretern geführt werden, damit diese Ausschüsse wieder lebensfähig werden und dort im Interesse der Schülern und Lehrlinge gearbeitet werden kann. Vorausichtlich werden die Firmungen und Handwerkamtern alles Erdenecke in die Wege leiten, um unsere Beurteilungen zu durchzuführen. Das darf uns jedoch nirgends abhalten, auf unser Recht zu bestehen und überall die Säuberung durchzuführen.

Das gelbe Bäckerblättchen hat in Nr. 12 wieder einmal zu früh gejubelt, als wir mit unserm Ansuchen beim Regierungspräsidenten abgewiesen wurden. Es schrieb: „Nach dieser beiden Schreie, die wohl in Hannover und auch in Hamburg gesessen hat, wird wohl dem Gegner die Lust vergangen sein, weitere Anträge gegen die Unzulänglichkeit der Bezeichnung durch den Bund an die höheren Stellen zu richten.“ Wie wird aber den Herrschaften jetzt zumut sein, nachdem ja von allen machenden Behörden erklärt sind und ihnen bei ihren Anträgen überraschend die Tür vor der Nase zugeschlagen wird?

W. H.

### Die Notwendigkeit der Lebensversicherung.

Die Lebensversicherung ist in den Kreisen des arbeitenden Volkes leider noch wenig bekannt. Sie erfährt gegenwärtig verschiedene Veränderungen, wie zum Beispiel Renten-, Sieg- und Hagelversicherungen, nicht die ihr gehörige Wirkung. Diese Umstände geben uns Veranlassung, das Biffge zu behandeln und unseren Mitgliedern die Wege zu einer guten Versicherungsgesellschaft zu weisen.

In weitesten Kreisen ist der Sparfonds gut entwickelt. Gehen Röhrpflanzen für Zellen zu haben, ist denen große Rücken in ungeheure Krankheit oder Todessfalls nötig, wenn das Ziel und die erste Aufgabe des jungen Familienverbandes sein möchte. Wer bestrebt ist, schützt seine Angehörigen vor den Wechselfällen des Lebens, hilft ihnen über die erste Not hinweg. Gegenüber haben alle Per-

jenen ein Interesse daran, sich für die Zeit, wo sie alt und gebrechlich geworden sind, einen Notgroschen zu sichern.

Zu der Regel wird von allen, die in der Lage sind, etwas zurückzulegen, der Weg zur Sparkasse gewählt. Die Sparkasse verzinst die eingelagerten Gelder zu dem üblichen Zinsenfuß. Das Kapital vermehrt sich unter normalen Umständen durch Einlagen und Hinzuschreibung der Zinsen und Zinsezinsen. Der Sparer ist ja auf sich selbst gestellt. Greift ihn als Haushaltungsvorstand durch natürliche oder andere Umstände der Tod, so steht seine Hinterbliebenen zur Deckung der Witkosten die Sparsumme nebst den aufgezumten Zinsen und Zinsezinsen zur Verfügung. War es dem Sparer nur möglich, wenige Jahre hindurch einige hundert Mark zurückzulegen, so tritt bei der ungeheuren Geldentwertung ein erhebliches Defizit im Haushaltungsbudget und damit bitterste Not ein.

Unders aber läge der Fall, wenn der Haushaltungsvorstand sein Leben versichert hätte. Er ist in diesem Falle nicht auf sich selbst gestellt, sondern gleich ihm hatten sich Erwähnende und über Erwähnende versichert. Sie alle verfolgen bewusst oder unbewusst den Zweck, sich solidarisch für den Fall des Todes zu unterstützen, und zwar dadurch, daß die dafür erforderlichen Beiträge auf die Gesamtheit der Versicherten verteilt werden. Was dem einzelnen in solchen Fällen nicht möglich ist, wird durch eine Vielheit von Personen mit Leichtigkeit erreicht. Jeder Versicherte zahlt in Form eines Beitrags, der von den Versicherungsmathematikern für bestimmte Eintrittsalter berechnet ist und Prämie genannt wird, in die Kasse der Versicherungsanstalt. Würde ein Versicherter schon nach kurzer Zeit des Bestehens seiner Versicherung sterben, so würde, je nach den Umständen, die volle Versicherungsumme fällig sein. Die Hinterbliebenen erhalten so bedeutend mehr, als der eingezahlte Prämienbeitrag ausmacht und können damit, je nach Höhe des Versicherungsbetrags, die entstandene Notlage mehr oder weniger ausgleichen.

So erwachsen den Hinterbliebenen der Versicherten größere Vorteile, als wenn sie die für Prämien aufgewandten Gelder zur Sparkasse getragen hätten.

Damit soll nicht etwa der Nichtbenutzung der Sparkassen das Wort geredet werden. Im Gegenteil: Sparen ist für die alltäglichen Wechselseiten des Lebens (Krankheit, Arbeitslosigkeit) erforderlich. Also sparen und versichern!

#### Ein Beispiel:

A versichert sich im Alter von 30 Jahren bei der Volksfürsorge auf fünfundzwanzigjährige Dauer nach Tarif II a, B spart bei der Sparkasse und erhält 3½ % Zinsen. Beide verwenden jährlich für diesen Zweck je 300 M. Würde nach 10 Sparjahren der Tod eintreten, so würden erhalten:

die Hinterbliebenen von A 6600 M.

die Hinterbliebenen von B 3519,42 M.

Zu der Summe der Volksfürsorge treten noch allgemeine Gewinnanteile.

In Erfahrung, dieser Tatsache und in der weiteren Erkenntnis, daß die Krankenkassen und sonstigen Zwangsversicherungen des Reiches ein nur ungenügendes Sterbegehalt zahlen, haben viele Arbeiter- und Konsumentenorganisationen zentrale oder lokale Sterbefassen zu ähnlichen Zwecken gegründet. Oft fehlen dabei die nötigen Erfahrungen und Versicherungstechnischen Voraussetzungen, und manche Enttäuschung stellt sich ein. Erheblicher Aufwand an Zeit und Geld ist die Folge lokaler Besplittung, eine Versicherung bei einer leistungsfähigen Lebensversicherung das Zweckmäßige.

Aus den Darlegungen erhellt ohne weiteres der hohe sozialwirtschaftliche Wert der Lebensversicherung, die auf dem schönen Prinzip: „Hilfe auf Gegenzeitigkeit!“ oder: „Einer für alle und alle für einen!“ basiert. Sie verdient insogedessen auch in den Kreisen der arbeitenden Volkes die allergrößte Würdigung.

In Frage kommt als Versicherung mit den allgemeinen Tarifen und Bedingungen die schon erwähnte, von den Gewerkschaften und Genossenschaften im Jahre 1913 gegründete und von ihnen verwaltete

Volksfürsorge in Hamburg 5.

#### Neuer Lohn in der Süß- und Feigwarenindustrie.

Zu den Verhandlungen des Zentralausschusses wurden folgende neue Grundlöhne vereinbart:

##### Lohngruppe I.

	Vom 30. 8. bis 12. 9. neuer Grundl.	Vom 13. 9. bis 26. 9. neuer Grundl.
Facharbeiter über 23 Jahre	47,40	53,70
" von 20 bis 23 Jahr.	43,25	49,05
" unter 20 Jahren	36,75	41,65
Hilfsarbeiter über 23 Jahre	44,45	50,45
" von 20 bis 23 Jahr.	39,—	44,85
" von 18 bis 20 Jahr.	31,10	34,90
" von 16 bis 18 Jahr.	23,70	26,85
" unter 16 Jahren	16,20	18,50
Arbeiterinnen über 20 Jahre	28,90	33,10
" von 18 bis 20 Jahr.	24,50	27,95
" von 16 bis 18 Jahr.	17,75	20,—
" unter 16 Jahren	13,70	16,50

##### Lohngruppe II.

Facharbeiter über 23 Jahre	44,10	50,40
" von 20 bis 23 Jahren	40,45	46,95
" unter 20 Jahren	34,65	39,—
Hilfsarbeiter über 23 Jahre	41,80	47,80
" von 20 bis 23 Jahren	38,50	41,65
" von 18 bis 20 Jahren	29,10	32,70
" von 16 bis 18 Jahren	22,10	25,10
" unter 16 Jahren	15,80	17,20
Arbeiterinnen über 20 Jahre	27,05	31,—
" von 18 bis 20 Jahren	22,95	26,20
" von 16 bis 18 Jahren	16,60	18,75
" unter 16 Jahren	12,85	14,65

Dazu kommen die Ortsschlüsse. Dieses Ergebnis wurde telegraphisch übermittelt. Über die weiteren Geschäftsräume berichten wir in der nächsten Nummer.

# Konditoren

## Die Magdeburger vor dem Schlichtungsausschuss abgewiesen.

Die Konditorgehilfen Magdeburgs haben sich in der letzten Zeit zum überwiegenden Teile unserer Organisation angeschlossen. Wir stellten an die Innung Forderungen auf Abschluß eines Tarifvertrages und Regelung der Löhne. Nachdem die Innung mit uns Verhandlungen abgelehnt hatte und sich auf den Abschluß eines Tarifvertrages mit dem Deutschen Konditorgehilfenverband, Sitz Hannover, berief, ruhte der Schlichtungsausschuss in dieser Angelegenheit entschieden. Zu den Verhandlungen am 8. August war auch der Vertreter des Konditorgehilfenverbandes, Herr Meier aus Hannover, von der Innung geladen und erschienen. Von uns war der Antrag gestellt, daß der Schlichtungsausschuss den abgeschlossenen Tarifvertrag auf Verlangen der Mehrzahl der Magdeburger Gehilfen außer Kraft setzt und die Löhne in der Höhe, wie solche für die Bäcker durch Schiedsspruch festgesetzt sind, erhöht. Wir stellten unser Antrag auf die Mitterierung des Reichsarbeitsministeriums, wonach durch das Gutachten des sozialpolitischen Ausschusses des vorläufigen Reichswirtschaftsrates der Konditorgehilfenverband die Tariffähigkeit nicht besitzt. Der Konditorinnung wurde durch Beschluss des Schlichtungsausschusses aufgegeben, mit dem Zentrallagerband in Verhandlungen über die Lohnfeststellungen zu treten. Dem Konditorgehilfenverband ist aufgegeben, die Frage der Tariffähigkeit durch das Reichsarbeitsministerium prüfen und entscheiden zu lassen. Bei den dann stattfindenden Lohnverhandlungen zwischen unsrem Vertreter und denen der Konditorinnung kam eine Einigung nicht zustande. Die Vertreter des Konditorgehilfenverbandes aus Hannover hatten sich mit den Bäckern einverstanden erklärt.

Der Schlichtungsausschuss hat nun am 20. August über die Löhne der Konditorgehilfen folgenden Schiedsspruch gefällt:

Die Löhne der Konditorgehilfen beiragen vom 15. August 1922 an:

Für Gehilfen bis zu 18 Jahren	1056 M. (gelber Tarif 848 M.)
" von 18 bis 20	1140 "
" 20 " 24	1260 "
" " über 24 Jahre	1689 "
" über 26 Jahre	1348 "

Die Löhne gelten bis zum 31. August und sind von uns neue Forderungen eingereicht.

Eine unruhige Rolle spielt bei den Verhandlungen, wie schon das erstemal beim Schlichtungsausschuss, der Vertreter des Konditorgehilfenverbandes. Als der Vorsteher die Frage stellte, ob denn diese Organisation mit den niedrigen Löhnen einverstanden sei, antwortete dieser mit einem Ja!

Diese Leute, wie Meier, Grafarend, Bloch usw., die im Auftrage der Konditorinnung handeln, haben nicht das Recht, die Kollegenschaft zu vertreten. Sie handeln auch immer nur im Interesse der Arbeitgeber; es ist deshalb dringend notwendig, daß sich auch die letzten sieben Mitglieder des Magdeburger Konditorgehilfenverbandes von diesen führen und ihrer auf Kosten der Arbeitgeber errichteten Organisation entfernen und Mitglied des Zentralverbundes der Bäcker und Konditoren werden.

## Aus den Sektionen.

Die Löhne für Konditoren in Frankfurt a. M. beiragen vom 16. August an: Für Gehilfen über 26 Jahre 2150 M., für Gehilfen von 20 bis 26 Jahren 1925 M., für Gehilfen bis zu 20 Jahren 1475 M.

Schiedsspruch für das Konditorgewerbe in Stettin. Der Schlichtungsausschuss fällt am 11. August folgenden Spruch: Vom 18. August an erhalten Werkmeister eine Zulage von 425 M., Gehilfen über 20 Jahre eine Zulage von 400 M., Gehilfen unter 20 Jahren eine Zulage von 350 M. Die Löhne betragen nunmehr 1750, 1725, 1685, 1645 und 1455 M. Allein gehilfen oder Backstubeleiter in Betrieben, wo der Inhaber kein Fachmann ist, erhalten einen um 25 % erhöhten Wochenlohn.

## Lohnbewegungen und Streiks.

### Bäcker.

Neue Lohnvereinbarungen in Bremen. Die Wochenlöhne betragen vom 19. August in den Innungsbetrieben 2150, 2100 und 1855 M., neben der bisherigen Kinderzulage von 10 M., in den Großbetrieben 2910, 2150 und 2110 M.

Der Tarifnachtrag in Cassel steht vom 1. September an folgende Löhne vor: Für Schiefer in Kleinbetrieben und Gehilfen in Großfabriken 2700 M., für alle andern Gehilfen über 20 Jahre 2610 M., unter 20 Jahren 2220 M., für Ausgelernte 1780 M., im Konsumverein 2715 M.

Niederlassung der Löhne in Chemnitz. Vom 16. August an werden gezahlt in den Innungsbetrieben 1840, 1720, 1600, 1500 und 1330 M., in den Großbetrieben 2060, 1990, 1975, 1950, 1900 und 1850 M. Durch die Bezirksleitung wurden sehr erfolgreich Lohnbewegungen durchgeführt in Grimma, Glauchau und Mittweida.

Die Wochenlöhne in Hamburg wurden durch Verhandlung vor dem Demobilisierungskommissar vom 2. September an auf 3800 M. für Gesellen über 20 Jahre, 2873 M. für

Gesellen unter 20 Jahren, 1843 M. für Frauen über 20 Jahre und 1632 M. für Frauen unter 20 Jahren festgesetzt.

Die Löhne in Landsberg a. d. W. wurden vom 8. September an um 832 M. erhöht, sie betragen nunmehr durchschnittlich 1984 M.

Die Löhne im Leipziger Bäckergewerbe betragen vom 31. August an: In den Großbetrieben für Bäcker 3000 M., Schiefführer 50 M. mehr; in den Innungsbetrieben für Bäcker bis zu 18 Jahren 2600 M., bis zu 20 Jahren 2750 M., über 20 Jahre 2800 M. Die Bäckmeister im Leipziger Konsumverein erhalten 25 % über die Löhne der Bäcker.

Die Lohnvereinbarungen in Lübeck sehen vom 2. September an für Gesellen über 20 Jahre 2500 M., unter 20 Jahren 2000 M. und im ersten Jahre nach der Lehre 1750 M. vor.

Schiedsspruch in Stettin. Der Schlichtungsausschuss fällt am 11. August folgenden Spruch: Zu den bestehenden Lohnsätzen werden vom 16. August an Teuerungszuschläge von 425, 400, 350 und 240 M. gewährt. Die Löhne betragen demnach in den Innungsbetrieben 1781, 1729, 1659 und 1187,60 M., in den Brotfabriken 1793, 1738 und für Frauen 1084,50 M., im Konsumverein 1806 und 1746 M.

Neue Lohnvereinbarung für den Innungsbereich Waldkirch, Kollnau und Gutach i. Baden. Die Wochenlöhne wurden durchschnittlich um 1200 M. erhöht, sie betragen nunmehr 1400, 1300 und 1150 M. Bisher wurden Löhne von 100 und 200 M. gezahlt.

## Verbandsnachrichten.

### Bekanntmachung des Verbandsvorstandes.

Telegrammadresse: Bäckerverband Hamburg.

Lokalteile. Der Zahlstelle Leipzig wird die Genehmigung zur Erhebung eines Lokalschlages von 1 M. erteilt, ferner der Zahlstelle Werneburg die Erhöhung ihres bisherigen Lokalteiles auf 2 M. vom 3. September an. Der Gesamtbeitrag muss in diesen Zahlstellen um den Beitrag für die Lokalschläge höher sein als der statutarische Grundbeitrag nach der Höhe des Lohnes.

Mitgliedsbuch gestohlen. Das Mitgliedsbuch Nr. 41249 wurde dem Kollegen Karl Haagen, Konditor, in Frankfurt a. M. gestohlen. Beim Vorzeigen ist das Buch einzuhalten und an den Verbandsvorstand einzuführen.

Der Verbandsvorstand.

### Sterbetafel.

Halle. Karl Große, Bäcker, 43 Jahre alt, gestorben am 24. August.

Hamburg. Wilhelm Haugen, Bäcker, 47 Jahre alt, gestorben am 28. August.

Ehre Ihrem Andenken!

### Aus gegnerischen Organisationen.

Nicht Quermann, sondern Quermann, Hammel, setzte sich auf der Tagung der Bäckermeistersäyne mit aller Macht für die Gelben ein. Herr Quermann stellt sich auch manchmal als Bäckermeister vor und betreibt seit Jahren Propaganda für die gelbe Sache. Er würde jedoch mit seinem gelben Bundesmitglied Bourbex besser tun, wenn sie sich mehr ihren väterlichen Bäckerbetriebes annehmen würden und dort Laufschau halten, daß sie mit dem Strafgesetz nicht in Konflikt kämen, so daß die Polizei schließen ließ, weil mit geschnittenen Brotsorten allerlei Schiebungen gemacht wurden. Hierbei würden sicher die Herren Quermann und Bourbex mehr Glück haben als mit der Propaganda für die Gelben, wobei sie es nach mühevoller langjähriger Arbeit noch nicht zu einem Bäckerdund Bündesmitglied brachten. Darym: Schäfer bleibt bei seinem Leib und segne recht würdig vor der eigenen Treppe.

Geistes Leipziger Allerlei. Den Kollegen ist bekannt, daß die Gelben von den Meistern nur zu dem Zweck ins Leben gerufen und gehätschelt werden, damit sie genügend billige und willige Ausbeutungsobjekte haben. Die erste Leistung war die von den Meistern lange ersehnte Lohn- und Rentenkürzung.

Wir lassen nur die Produkte der Gelben selber reden: In Nummer 30 des Innungsbogens gibt die Drinnz bekannt, daß mit dem Zentralverband der Bäcker mit Wirkung vom 15. Juli 1922 folgende Löhne vereinbart sind: Gejellen bis zum 18. Jahre 1200 M., bis zum 20. Jahre 1300 M., über 20 Jahre 1400 M. Für Kost und

In Nummer 15 des gelben Blättchens wird darüber berichtet: In Anwesenheit des Kollegen Wüchner, Berlin, beschäftigte sich der Vorstand in Leipzig mit der Entschließung vom 4. Bezirkstag in Erzthal. (S. Nr. 14.) Er bedauerte es sehr, daß diese Entschließung in Gegenwart des Zweigbundesvorstehender (Rehfeld, Dresden) vorgenommen wurde, ohne daß die Gruppe erst danach gefragt wurde. (Armer Zweigbundesvorstehender!) Eine Nachfrage hätte ergeben, daß die höheren Lehrlingen die gleiche Höhe haben; nur daß der Bund 5 Lehrlingen eingetragen hat, während der Zentralverband nur 2. Die Gruppe hat mit dieser Sitzung gute Erfahrungen gemacht und muß unbedingt daran festhalten. (Wer die Gelben nicht in Ungnade bei den Meistern fallen wollen. D. B.)

In Nummer 34 des Innungsorgans gibt die Innung folgendes bekannt: Nachstehend geben wir unseren Mitgliedern die neuen Gejellenhöhe bekannt. Dieselben betragen für Gejellen des Gejellenbandes:

im ersten Gejellenjahre . . . . .	1650 M.
vom 18. bis zum 21. Jahre . . . . .	1750 "
vom 21. bis zum 24. Jahre . . . . .	1850 "
über 24 Jahre . . . . .	1950 "
Werkmeister . . . . .	2000 "

für die Mitglieder des Zentralverbandes:

bis zu 18 Jahren . . . . .	1750 M.
vom 18. bis zum 20. Jahre . . . . .	1850 "
über 20 Jahre . . . . .	1950 "

Wohlweislich hat man diesmal für Verbeiterate bei den Gelben nichts mit festgelegt; angeblich sollen sich nämlich einige Verbeiterate gemeldet haben, die die Deflationsträger beanspruchten. Ergo mußte sie verschwinden. Und wer ein Werkmeister ist, der kann noch Ansprüche stellen sollte, darüber entscheidet ja immer der Meister.

Aus einer uns vorliegenden Protokollabschrift einer gelben Mitgliederversammlung ist folgendes zu entnehmen:

Kollege Mäder erhielt einen Bericht von der Lohnverhandlung und führte folgendes aus: Nach langen Verhandlungen mit der Innung sind endlich die neuen Löhne abgestoßen, die 5 Stufen betragen und bekanntgegeben werden. Mäder jagte weiter: der größte Teil seiner Mitglieder arbeiten unter Tarif. Dieser Tarif müsse mit allen Münzen befeierigt werden. Diese Schwierigkeiten müssen aufgehoben werden. Heute sei er derselben Meinung wie der Zentralverband der Bäcker, der energisch durchtritt. Der Bund habe 200 Mitglieder geahnt, die über ausgetreten seien. Nur noch 70 bis 80 seien übrig. Der Bund sei zu laut gewesen. Daß man nun genau so arbeiten wie der Zentralverband, und die Meister müssten mit den gleichen Münzen kämpfen werden, wie es der Zentralverband tut. Nur so sei es möglich, daß es wieder besser wird. Auch müßten die Bundeskollegen mehr ihre Pläne erfüllen, sonst werden noch die wenigen ausstreuen.

In der Diskussion meckern die Kollegen Herrn Mäder keine Beweise, weil er ja schon gewesen sei. Der Verband habe zwar früher als der Bund seinen Mitgliedern die neuen Löhne bekanntgegeben und angefordert, die neuen Löhne zu verlangen. Man müsse vom Verband anerkennen, daß dort eine bessere Leistung sei. Mäder forderte nochmals auf, aus dem Tarif zu fordern, worauf ihm erwidert wurde, die Meister sollten doch nicht Tarif erlässt. Mäder, wenn es mit der Tarifzahlung nicht besser wird, müsse verhindern, mit dem Zentralverband gemeinsame Tarife abzuschließen. Ein Kommentar zu dieser Syllogismus durfte überprüfung sein.

## Internationales.

**Ber Kampf um die Nachtruhe im Bäcker gewerbe in Ungarn.** Laut Beschuß unserer Wiener Konferenz hat der Vorstand auch hier beschlossen, eine großzügige Demonstration für die Nachtruhe im Bäcker gewerbe durchzuführen. Am 11. Juni wurde diese Demonstration im großen Saale des alten Parlamentes in Budapest abgehalten. Aus Budapest und den umliegenden Orten haben sich Tausende von Bäckereiarbeitern eingefunden, um durch ihr Erscheinen zu dokumentieren, daß sie für den Kampf um die Nachtruhe alles aufzubieten haben. Der Referent der Monsterversammlung war Genosse Viktor Knaller, Mitglied der Nationalversammlung, der einen Überblick über den schweren Kampf der Lebensmittelarbeiter, aber hauptsächlich der Bäckerei- und Zuckerbäckereiarbeiter, in Europa um die Nachtruhe gab. Nach Schluß des Vortrages wurde eine Resolution angenommen, in der ausgesprochen wird, daß die Bäckereiarbeiterchaft Ungarns sich an dem Kampf für die Nachtruhe beteiligt und alle Mittel anwenden wird, um dieser Forderung zum Siege zu verhelfen.

Die Versammlung wurde auch seitens der fortschrittlichen denkenden Arbeitgeber mit Freuden begrüßt und wurde im Ministerium für Handel und Gewerbe insfern einfluß aus, indem es schon im August die Gesetzesvorlage, betreffend die Nachtruhe im Bäcker gewerbe, erlassen. Diese Gesetzesvorlage befriedigt selbstverständlich weder die Arbeiter noch die Arbeitgeber. Die Ansicht über die Vorlage ist, daß sie den Fabrikarbeiter weitestgehende Konzessionen einräumt. Die Arbeitsruhe soll nach der Vorlage von 9 Uhr abends bis 5 Uhr früh in Budapest, in der Provinz bis 4 Uhr früh dauern, außerdem ist für Sauerteigbereiten eine Stunde früher erlaubt anzulangen. Eine Ausnahme bilden die Fabrikbetriebe, wo der Dreischichtbetrieb und die Arbeit auf Grund der Erlaubnis durch den Minister auch in der Nacht gestattet ist. Ein Teil der Arbeitgeber, der gegen die Nachtruhe ist, trifft für die vollständige Freigabe der Arbeitszeit ein und ist mit der Vorlage nicht einverstanden. Der andere Teil, der wohl für die Nachtruhe zu haben ist, beanstandet, daß den Groß-

betrieben Konzessionen eingeräumt sind und ist ebenfalls mit der Verordnung nicht zufrieden. Die Arbeiterschaft steht selbstverständlich auf dem Standpunkt der vollständigen Nachtruhe und wird von diesem Kampfe nicht ablassen.

V. Knaller.

## Gewerkschaftliche Rundschau.

### Gewerkschaftstagungen.

Nach der Leipziger Kongresswoche hielten mehrere gewerkschaftliche Organisationen ihre Verbandsstage ab. An diesen Tagungen hatte leichtbegreiflicherweise der Kongressbeschuß über die Schaffung von Industrieverbänden seine Nachwirkung. Die Aufsätze in jede beschlossen den Anschluß an den Metallarbeiterverband. Der Belegschaftsverband sprach in einer Entschließung aus: Nur in organischer Entwicklung unter Berücksichtigung aller berechtigten Interessen und im Ausgleich einander widerstrebender Tendenzen kann die Organisationsform geändert werden, ohne die Einheit der gesamten Bewegung zu gefährden. Er beschloß, den Zusammenschluß mit den Guimachern und Kürschnern zu erstreben.

Gegen die auf dem Gewerkschaftskongress zutage getretene Tendenz der zwangsläufigen Umformung der Gewerkschaften wendete sich schärfer der Verbandstag der Fabrikarbeiter. Es wurden Leitsätze beschlossen, in denen die Mitglieder und Funktionäre des Verbandes aufgefordert werden, Einfluße in das Organisationsgebiet abzuwehren, aber auch mehr als bisher Übergriffe in den Bereich anderer Organisationen zu vermeiden und die nicht

### Spätestens am 9. September ist der 37. Wochenbeitrag für 1922 (10. bis 16. September) fällig.

zum Verband gehörenden Mitglieder abzustoßen. Der Verband ist bereit, sich an den Verhandlungen zu beteiligen, die sich aus der Umformung der Organisationen ergeben, aber er lehnt jede Organisationsumstellung ab, die ihm Arbeiterschaften entzieht, die bisher ihre Vertretung im Fabrikarbeiterverband fanden. Für den Fall, daß solche Versuche unternommen werden, ist der Verbandsvorstand ermächtigt, die Loslösung vom Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund in Erwägung zu ziehen.

Der Verbandstag der Guimacher lehnte einen Antrag des Vorstandes ab, daß über die Verabsiedlung des Verbandes mit einer verwandten Organisation der Verbandsztag endgültig entscheiden soll. Es wurde beschlossen, erneut darüber eine Urtümmerung vorzunehmen.

### Literarisches.

**Erlernen, was ist.** Unter diesem Leitwort hat Clemens Röpke, der Sekretär der Betriebsrätezentrale des ADGB und des Afa-Bundes nunmehr die „Spruchsammlung“ als den zweiten Teil seines Werkes „Aus der Betriebsrätepraxis“ (Verlag Buchhandlung Vormals, Berlin SW 68, Ladenpreis 70 M.) erscheinen lassen.

Sauber geschult geordnete Darstellung entfaltet das Buch eine Sammlung von Beispielen, Schlußsätzen und Axiomen, wie sie die Rededsprechung und Auslegung des Betriebsrätegesetzes sowie der Verordnungen vom 22. Dezember 1918, vom 12. Februar 1920 und vom 5. November 1920 zeigt. Damit wird der Kreisler- und Angestelltenfachrat in dieser Zusammenfassung fehlendes Material geboten, das zu denken, insbesondere den Betriebsräten der Wahrnehmung aller Arbeitnehmerinteressen notwendig und wichtig ist.

„In der soeben erschienenen Nr. 32 der „Kommunalen Praxis“ behandelt Dr. A. Stricker, Schriftleiter der „Betriebsrätezeitung“ des ADGB und Afa-Bundes, das Problem der Kommunalwirtschaft im Sinne der Bissel'schen Planwirtschaft. Dr.-Ing. Erwin Gutschmidt äußert teilweise zu Vorschlägen ausgereiste neuartige Ideen über den Städtebau. Er will das Problem im engsten Zusammenhang mit der allgemeinen Wirtschafts- und Sozialpolitik gelöst wissen. Zerner enthält die Nummer beachtenswerte Mitteilungen über das Reichsmietengesetz, die Kommunalisierung des Bebauungswesens, Erwerbslosenfürsorge, Kleintennterfürsorge, Zustifterförderung u. a. m.“

**Die Werkstatt des Geistes.** Von Gerhart Seger. Heft 7 der „Proletarischen Insel“, Sammlung sozialistischer Jugenddichter. Verlag der Buchhandlung Freiheit, Berlin C 2, Breite Straße 8/9.

**Lohnberechnungstabelle.** Unter diesem Titel ist vor einiger Zeit ein Hilfsmittel zur Berechnung des Lohnes erschienen, dessen äußerst einfaches System die Berechnung von Tag-, Wochen- und Monatslöhnen und Jahresgehalten spielerisch leicht macht: man braucht nicht zu rechnen, sondern braucht nur abzulegen! Ausgehend von einem Stundenlohn von einem Pfennig ist in der Tabelle aufsteigend bis zum Stundenlohn von 10 M. (immer nur einen Pfennig steigend) der Taglohn und Monatslohn und schließlich das Jahresgehalt berechnet. Zu einem soeben erschienenen zweiten Teil der Lohnberechnungstabelle geht der Verfasser von einem Stundenlohn von 10 M. aus und berechnet (wiederum nur je 1 M. pro Stunde steigend) den Lohn bis zur Grundlage von 20 M. pro Stunde. Allen mit Lohnberechnungen beschäftigten Betriebsräten, Gewerkschaftsgeschäftsstellen usw. kann dieses Hilfsmittel zur Lohnberechnung angelegerlich empfohlen werden. Zu beziehen ist die Tabelle (1. Teil 7,50 M., 2. Teil 10 M.) von Wilhelm Köberle, Bremen, Holbergerstr. 47, und von der Buchhandlung Volksblatt, Bremen, Oerlen 6/8.

**Betriebsrat und Arbeiterschaft.** Eine arbeitswissenschaftliche Begründung an der Berliner Betriebsrätekonferenz. Herausgegeben von Hans Krauß, Lehrer an

der Betriebsräteschule Groß-Berlin. Unter Mitwirkung von Fritz Frische, Leiter der Betriebsräteschule Groß-Berlin, Dr. Liebenberg, Direktor des Berufsaantes der Stadt Berlin und andern. Mit zahlreichen graphischen Darstellungen und einer Kunstdruckbeilage. Preis broschiert 25 M., gebunden 35 M. einschließlich Verlagsteuerungszuschlag. Verlag Gesellschaft und Erziehung G. m. b. H., Fichtenau bei Berlin.

## Persönlichkeiten-Anzeiger

### Sonntag, 10. September:

Aldorf i. W. Im Restaurant „Beppelin“, Hindenburgstr. 8. Altona. (Bezirksversammlung.) Worm. 9½ Uhr bei Schünemann, Hohestraße.

Altenbergs i. Berg. 2 Uhr im Restaurant „Schützenhaus“.

Bremberg. Worm. 10 Uhr im Gewerkschaftshaus, Schulstr. 17.

Bremervorstadt-Großbergen. Worm. 10 Uhr bei Stein, Bremervorstadt.

Buer. Worm. 10 Uhr im Restaurant Baumleißer, Essener Straße.

Celle. (Vertragsstraße.) 8 Uhr im Gasthof „Zum Gottschalk“, Gottschalkstr. 4.

Celle. (Vertragsstraße.) 8 Uhr im Restaurant „Bellerhof“, Turnstraße.

Dagow-Eckwerte. Bei Bergbau, Hochstraße.

Darmstadt. 10 Uhr im Restaurant Hengels, Kaiser-Friedrich-Straße.

Erkelenz. Worm. 10 Uhr bei Hingin, Bahnhofstraße.

Friedberg. (Vertragsstraße.) 8 Uhr im Centralhotel.

Gehrden. Worm. 9 Uhr im Volkshaus, Zeitzer Straße 22.

Gießen. (Vertragsstraße.) 8 Uhr im Gewerkschaftshaus, Johannisstraße.

Göttingen. Worm. 10 Uhr im „Märkischen Hof“, Am Markt.

Hannover. Worm. 9 Uhr im Volkshaus, Bismarckstraße.

Hannover. (Vertragsstraße.) 8 Uhr im „Brauereihaus“, Schlossstr. 2.

Hannover. (Vertragsstraße.) 8 Uhr im „Centralhotel“.

Hannover. (Vertragsstraße.) 8 Uhr im Volkshaus, Zeitzer Straße 22.

Hannover. (Vertragsstraße.) 8 Uhr im „Gasthof zum Hirschen“, Goethestr. 10.

Hannover. (Vertragsstraße.) 8 Uhr im „Gasthof zum Hirsch“, Goethestr. 10.

Hannover. (Vertragsstraße.) 8 Uhr im „Gasthof zum Hirsch“, Goethestr. 10.

Hannover. (Vertragsstraße.) 8 Uhr im „Gasthof zum Hirsch“, Goethestr. 10.

Hannover. (Vertragsstraße.) 8 Uhr im „Gasthof zum Hirsch“, Goethestr. 10.

Hannover. (Vertragsstraße.) 8 Uhr im „Gasthof zum Hirsch“, Goethestr. 10.

Hannover. (Vertragsstraße.) 8 Uhr im „Gasthof zum Hirsch“, Goethestr. 10.

Hannover. (Vertragsstraße.) 8 Uhr im „Gasthof zum Hirsch“, Goethestr. 10.

Hannover. (Vertragsstraße.) 8 Uhr im „Gasthof zum Hirsch“, Goethestr. 10.

Hannover. (Vertragsstraße.) 8 Uhr im „Gasthof zum Hirsch“, Goethestr. 10.

Hannover. (Vertragsstraße.) 8 Uhr im „Gasthof zum Hirsch“, Goethestr. 10.

Hannover. (Vertragsstraße.) 8 Uhr im „Gasthof zum Hirsch“, Goethestr. 10.

Hannover. (Vertragsstraße.) 8 Uhr im „Gasthof zum Hirsch“, Goethestr. 10.

Hannover. (Vertragsstraße.) 8 Uhr im „Gasthof zum Hirsch“, Goethestr. 10.

Hannover. (Vertragsstraße.) 8 Uhr im „Gasthof zum Hirsch“, Goethestr. 10.

Hannover. (Vertragsstraße.) 8 Uhr im „Gasthof zum Hirsch“, Goethestr. 10.

Hannover. (Vertragsstraße.) 8 Uhr im „Gasthof zum Hirsch“, Goethestr. 10.

Hannover. (Vertragsstraße.) 8 Uhr im „Gasthof zum Hirsch“, Goethestr. 10.

Hannover. (Vertragsstraße.) 8 Uhr im „Gasthof zum Hirsch“, Goethestr. 10.

Hannover. (Vertragsstraße.) 8 Uhr im „Gasthof zum Hirsch“, Goethestr. 10.

Hannover. (Vertragsstraße.) 8 Uhr im „Gasthof zum Hirsch“, Goethestr. 10.

Hannover. (Vertragsstraße.) 8 Uhr im „Gasthof zum Hirsch“, Goethestr. 10.

Hannover. (Vertragsstraße.) 8 Uhr im „Gasthof zum Hirsch“, Goethestr. 10.

Hannover. (Vertragsstraße.) 8 Uhr im „Gasthof zum Hirsch“, Goethestr. 10.

Hannover. (Vertragsstraße.) 8 Uhr im „Gasthof zum Hirsch“, Goethestr. 10.

Hannover. (Vertragsstraße.) 8 Uhr im „Gasthof zum Hirsch“, Goethestr. 10.

Hannover. (Vertragsstraße.) 8 Uhr im „Gasthof zum Hirsch“, Goethestr. 10.

Hannover. (Vertragsstraße.) 8 Uhr im „Gasthof zum Hirsch“, Goethestr. 10.

Hannover. (Vertragsstraße.) 8 Uhr im „Gasthof zum Hirsch“, Goethestr. 10.

Hannover. (Vertragsstraße.) 8 Uhr im „Gasthof zum Hirsch“, Goethestr. 10.